

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 263

Nr. 25

München, den 24. Oktober

1949

Inhalt:

Gesetz Nr. 53 (Neufassung). Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. September 1949 S. 263

Erste Durchführungsverordnung zu Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Neufassung). Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. September 1949 S. 266

Drittes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 28. September 1949 S. 266

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Erhebung einer Notabgabe für den Wohnungsbau (BNADB) vom 26. Septemb. 1949 S. 267

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 53 (Neufassung)

Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

Die Militärgouverneure der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften zur Neufassung des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung und zur Regelung des Güterverkehrs zu erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

Verbotene Geschäfte

1. Vorbehaltlich einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Ermächtigung sind alle Geschäfte verboten, die zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a) Devisenwerte, gleichgültig wo sie sich befinden, die unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in dem in Artikel X bezeichneten Bereich — nachstehend „Gebiet“ genannt — stehen;
- b) Devisenwerte, die sich im Gebiet befinden;
- c) im Gebiet befindliche Vermögenswerte, die unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen außerhalb des Gebiets stehen;
- d) Vermögenswerte, gleichgültig, wo sie sich befinden, sofern das Geschäft zwischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet und Personen außerhalb des Gebiets abgeschlossen wird oder sich auf solche Personen bezieht;
- e) Devisenwerte, unbewegliche Vermögenswerte, Rechte oder Interessen an diesen, gleichgültig, wo sie sich befinden, sofern das Geschäft zwischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptnieder-

lassung oder Sitz außerhalb des Gebiets abgeschlossen wird;

- f) im Gebiet befindliche Devisenwerte, unbewegliche Vermögenswerte, Rechte oder Interessen an diesen, sofern das Geschäft zwischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebiets abgeschlossen wird;
- g) in Deutschland befindliche Vermögenswerte oder Vermögenswerte, die den Vorschriften des Artikels II dieses Gesetzes unterliegen, sofern das Geschäft zwischen außerhalb des Gebiets befindlichen Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet ist, und Personen außerhalb des Gebiets abgeschlossen wird;
- h) deutsche Zahlungsmittel oder auf deutsche Währung lautende Geldforderungen, sofern das Geschäft ihre Übertragung von Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet ist, auf Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebiets zur Folge hat.

2. Abgesehen von üblicher persönlicher Habe dürfen Vermögenswerte nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen und nur mit Ermächtigung der Militärregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden.

Artikel II

Anmeldung, Ablieferung von Devisenwerten und Verfügung über dieselben

1. Soweit die Militärregierung nichts anderes bestimmt, müssen alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet, denen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, Eigentum oder Besitz an Devisenwerten oder Kontrolle darüber zusteht, eine Anmeldung einreichen. Die Anmeldung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erlangung des Eigentums, des Besitzes oder der Kontrolle bei der nächsten Niederlassung einer Landeszentralbank oder bei sonstigen von der Militärregierung bestimmten Instituten in der von der Militärregierung vorgeschriebenen Form einzu-reichen.

2. Alle Personen, denen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, Eigentum oder Kontrolle

von im Gebiet befindlichen Devisenwerten zusteht, sind verpflichtet, diese Werte auf Anordnung der Militärregierung bei der nächsten Niederlassung einer Landeszentralbank oder bei sonstigen von der Militärregierung bestimmten Stellen abzuliefern.

3. Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet, die befugt oder zu vermitteln, deren Eigentum oder Kontrolle sind, den Verkauf von Devisenwerten vorzunehmen ganz oder teilweise Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet zusteht, sind verpflichtet, solche Devisenwerte auf Anweisung der Militärregierung dieser oder einer von ihr bezeichneten Stelle zu Preisen oder Kursen, die durch einheitliche Durchführungsverordnungen festgesetzt sind, zum Ankauf zur Verfügung zu stellen.

4. Die Militärregierung kann eine Stelle bestimmen, die befugt ist, zur Durchführung dieses Artikels Anordnungen und Vorschriften zu erlassen und sonst in ihrem Auftrage und unter ihrer Aufsicht Maßnahmen zu treffen.

Artikel III

Devisenüberwachung

Die Militärregierung oder die von ihr bestimmten Stellen können von allen Personen im Gebiet oder mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet die Erteilung jeder in deren Besitz oder Kontrolle befindlichen Information verlangen, die ihnen zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Aufdeckung von Verstößen gegen dieses Gesetz erforderlich erscheint. Alle zur Erteilung von solchen Auskünften aufgeforderten Personen haben Bücher, Abrechnungen oder andere in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Unterlagen vorzulegen, die zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich sind.

Artikel IV

Durchsuchung von Personen und Gepäck

Soweit nicht entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bestehen, ist jeder dazu ermächtigte alliierte oder deutsche Beamte berechtigt:

- a) von jedermann eine Anmeldung aller Vermögenswerte zu verlangen, die von ihm in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden;
- b) jede Person, die hinsichtlich der in das Gebiet oder aus dem Gebiet zu bringenden Vermögenswerte eine Anmeldung unterläßt oder eine falsche Anmeldung erstattet oder dessen verdächtig ist, zu durchsuchen, zu verhaften und in Haft zu behalten;
- c) das Gepäck jeder in das Gebiet einreisenden oder aus dem Gebiet ausreisenden Person zu durchsuchen;
- d) alle Fahrzeuge, Züge, Flugzeuge, Schiffe oder andere Verkehrsmittel, die tatsächlich oder vermutlich Vermögenswerte enthalten, die in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden sollen, anzuhalten, zu durchsuchen und festzuhalten;
- e) stehende oder bewegliche Postämter einschließlich Sortierräume zu betreten und in Anwesenheit von Postbeamten Sendungen zu durchsuchen, die tatsächlich oder vermutlich Vermögenswerte enthalten die gesetzwidrig in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden sollen;
- f) alle Vermögenswerte in Beschlag zu nehmen, deren Verbringung tatsächlich oder vermutlich unter Verletzung der Vorschriften des Artikels I dieses Gesetzes stattfindet;
- g) alle tatsächlich oder vermutlich unter Verletzung der Vorschriften des Artikels II dieses Gesetzes im Besitz einer Person befindlichen Vermögenswerte zu beschlagnehmen.

Artikel V

Beschlagnahme Vermögenswerte oder Waren

1. Gegen die Beschlagnahme von Vermögenswerten gemäß den Vorschriften des Artikels IV dieses Gesetzes kann jede davon betroffene Person innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Beschlagnahme Einspruch bei der von der Militärregierung in Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz bestimmten Behörde erheben. Diese Behörde kann die Freigabe oder die Einziehung der Vermögenswerte verfügen. Die Einziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte im Verwaltungswege kann ausgesprochen werden, wenn kein Einspruch gemäß vorstehender Vorschrift erhoben wird.

2. Wird eine Person wegen einer Verletzung dieses Gesetzes strafrechtlich verfolgt, so darf eine Einziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte nicht vor rechtskräftiger Entscheidung der Strafsache ausgesprochen werden; Durchführungsverordnungen können vorsehen, daß ungeachtet der Erhebung eines Einspruchs oder der Einleitung eines Strafverfahrens ein Vergleich bezüglich der beschlagnahmten Vermögenswerte zulässig ist.

Artikel VI

Anträge auf Erteilung von Ermächtigungen

Für die Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Ermächtigungen gemäß diesem Gesetz gelten die von der Militärregierung oder einer von ihr beauftragten Stelle zu erlassenden Durchführungsverordnungen.

Artikel VII

Nichtige Geschäfte

Alle Vermögensübertragungen, Verträge oder sonstigen Vereinbarungen, die in Verletzung dieses Gesetzes oder in der Absicht, Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen, geschlossen oder durchgeführt worden sind, entbehren jeder Rechtswirkung, es sei denn, daß sie nachträglich von der Militärregierung genehmigt werden. Von den Beteiligten kann verlangt werden, daß sie hinsichtlich der Vermögenswerte, die Gegenstand des verbotenen Geschäfts waren, den ursprünglichen Zustand wieder herstellen; demgegenüber kann nicht eingewandt werden, daß die Gegenleistung nicht mehr zurückgewährt werden kann.

Artikel VIII

Strafen

1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer hierzu erlassenen Durchführungsverordnung oder Anordnung verstößt, macht sich strafbar und wird wenn schuldig befunden, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu DM 25 000 oder dem dreifachen Wert der dem Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Vermögenswerte oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Gericht kann auch die Einziehung der Vermögenswerte anordnen, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden.

2. Falls eine einer Verletzung dieses Gesetzes beschuldigte Person die Auferlegung einer Geldbuße der Durchführung eines Strafverfahrens vorzieht, so kann die Verwaltungsbehörde eine derartige Buße nach einem Verfahren, das durch Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz festzulegen ist, verhängen.

Artikel IX

Verfügung über eingezogene Vermögenswerte

Die Militärregierung wird in Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz Vorschriften betreffend die Verfügung über gemäß Artikel V und VIII eingezogene Vermögenswerte erlassen.

Artikel X

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Person“ bedeutet jede natürliche Person, jede Personenvereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, jede Regierung einschließlich staatlicher oder kommunaler Verwaltungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Dienststellen und Organe;
- b) „Geschäfte“ bedeuten Erwerb, Einfuhr, Leihe oder Empfangnahme gegen oder ohne Entgelt, Überweisung, Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Übertragung, Verbringung, Ausfuhr, Belastung, Verpfändung oder sonstige Verfügung, Zahlung, Rückzahlung, Darlehen, Übernahme von Sicherheitsleistungen oder jedes andere Geschäft mit den in diesem Gesetz bezeichneten Vermögenswerten;
- c) „Vermögenswerte“ umfaßt alle Vermögenswerte und darauf bezügliche Rechte jeder Art, einschließlich aller Devisenwerte;
- d) „Devisenwerte“ umfassen:
 - (1) außerhalb des Gebiets gelegene Vermögenswerte,
 - (2) Zahlungsmittel mit Ausnahme deutscher Zahlungsmittel, Bankguthaben außerhalb des Gebiets sowie Schecks, Anweisungen, Wechsel und andere Zahlungsverprechen, die auf Personen außerhalb des Gebiets gezogen oder von solchen ausgestellt sind;
 - (3) Ansprüche und darüber ausgestellte Urkunden, die:
 - I) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet (als Inhabern oder Berechtigten) gegen eine Person außerhalb des Gebiets zustehen, gleichgültig ob sie auf deutsche oder andere Währung lauten;
 - II) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet (als Inhabern oder Berechtigten) gegen andere Personen im Gebiet zustehen, wenn sie auf nichtdeutsche Währung lauten;
 - III) Personen außerhalb des Gebiets (als Inhabern oder Berechtigten) zustehen, wenn Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet an den Ansprüchen oder den darüber ausgestellten Urkunden ein rechtliches Interesse haben;
 - (4) Wertpapiere und andere Urkunden zum Nachweis von Eigentum und Verbindlichkeiten, die von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebiets ausgestellt sind, und Wertpapiere und andere Urkunden zum Nachweis von Eigentum und Verbindlichkeiten, die von Personen in Deutschland ausgestellt sind, falls sie auf eine nichtdeutsche Währung lauten oder in nichtdeutscher Währung zahlbar sind.
 - (5) Gold- oder Silbermünzen sowie Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen davon in Barrenform;
 - (6) andere Vermögenswerte, die von der Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind;
- e) der Ausdruck „übliche persönliche Habe“ umfaßt solche Gegenstände, wie sie für einen Reisenden bei der Einreise in das Gebiet, beim Aufenthalt daselbst oder bei der Ausreise aus dem Gebiet als notwendig anzusehen sind; der Ausdruck umfaßt nicht Vermögenswerte in handelsüblichen Mengen noch Vermögenswerte, deren Verbringung über die Grenzen des Gebiets von Gesetzes wegen einer besonderen Genehmigung unterliegt;

f) „gewöhnlicher Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz“ bedeutet den gewöhnlichen Wohnort natürlicher Personen und die Hauptniederlassung oder den gesetzlichen Sitz juristischer Personen und anderer Vereinigungen;

g) die Bezeichnung „Gebiet“ umfaßt die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern, Baden, Hansestadt Hamburg, in ihrem Gebietsstand am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes;

h) die Bezeichnung „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des „Deutschen Reichs“, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat;

i) „deutsche Währung“ bedeutet alle Zahlungsmittel, die als gesetzliches Zahlungsmittel in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern, Baden, Hansestadt Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie in Groß-Berlin gelten oder gegolten haben.

Artikel XI

Allgemeine Vorschriften

1. Für die Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes hat eine juristische Person ihren Sitz in einem oder mehreren der folgenden Länder:

- a) in demjenigen Land, durch das oder gemäß dessen Gesetz die juristische Person errichtet worden ist;
- b) in demjenigen Land oder denjenigen Ländern, in welchen sie ihre Hauptniederlassung hat, oder
- c) in demjenigen Land oder denjenigen Ländern, in welchen sie geschäftlich tätig ist.

2. Vermögenswerte gelten als „im Eigentum oder unter Kontrolle“ einer Person befindlich, wenn sie im Namen oder für Rechnung oder zu Gunsten dieser Person gehalten werden, oder wenn sie ihr oder ihrem Beauftragten oder Agenten geschuldet werden, oder wenn eine solche Person berechtigt oder verpflichtet ist, derartige Vermögenswerte zu kaufen, in Empfang zu nehmen oder zu erwerben.

Artikel XII

Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. Folgende Vorschriften werden hiermit aufgehoben:

- a) das Militärregierungsgesetz Nr. 53 „Devisenbewirtschaftung“ und die auf Grund des genannten Gesetzes erteilten Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 9 und 10 und Bekanntmachungen Nr. 1, 2 und 3;
- b) diejenigen Abschnitte des Militärregierungsgesetzes Nr. 161 (abgeändert) betreffend „Grenzkontrolle“, welche die Einfuhr und Ausfuhr von Vermögenswerten und Waren regeln, sowie die auf Grund des genannten Gesetzes erteilten Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 und 2;
- c) das deutsche Gesetz über die Devisenbewirtschaftung von 1938;
- d) Verordnung Nr. 17 der Militärregierung betreffend „Verbotene Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten“.

2. Alle Sondergenehmigungen, erteilt auf Grund der Gesetze Nr. 53 und 161 der Militärregierung, und die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 2, 4, 8, 11, 12 und 13 auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 bleiben weiterhin in Kraft mit der gleichen Wirkung, als ob sie auf Grund dieses Gesetzes erteilt worden wären.

3. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dadurch eine strafbare Handlung begangen hat, daß er gegen eine Vorschrift des Gesetzes Nr. 53 oder der Verordnung Nr. 17 der Militärregierung oder

gegen diejenigen Abschnitte des Gesetzes Nr. 161 der Militärregierung (abgeändert) betreffend „Grenzkontrolle“, welche den Verkehr mit Vermögenswerten und Waren regeln, verstößt oder eine ihm durch die vorgenannten Vorschriften auferlegte Handlung vorzunehmen unterläßt, kann wegen einer solchen strafbaren Handlung zur Verantwortung gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob ihm die Anklage bereits zugestellt worden ist; wenn schuldig befunden, kann er bestraft werden, als ob Gesetz Nr. 53 und Verordnung Nr. 17 der Militärregierung und diejenigen Abschnitte des Gesetzes Nr. 161 der Militärregierung (abgeändert) betreffend „Grenzkontrolle“, welche den Verkehr mit Vermögenswerten und Waren regeln, nicht aufgehoben worden wären.

4. Die Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, Ermächtigungen oder Anweisungen gehen widersprechenden Bestimmungen deutschen Rechts vor.

Artikel XIII

Anwendungsgebiet und Inkrafttreten

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung. Es tritt am 19. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Durchführungsverordnung

zu Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Neufassung) Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

Artikel I, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung und gleichartiger, in der britischen und französischen Zone gleichzeitig erlassener Gesetze bestimmt, daß, abgesehen von üblicher persönlicher Habe, Vermögenswerte nur mit Ermächtigung der Militärregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle in das Gebiet (Begriffsbestimmung in den genannten Gesetzen) eingebracht oder aus dem Gebiet ausgeführt werden dürfen.

Die Militärgouverneure der amerikanischen, britischen und französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Durchführungsverordnungen zu erlassen, die zur Durchführung des Güterverkehrs gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermächtigen.

Es ist beabsichtigt, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland — nachstehend Bundesregierung genannt — die Verantwortung für gewisse Kontrollmaßnahmen des Güterverkehrs, die bisher von anderen Dienststellen durchgeführt wurden, so bald als möglich nach ihrer Bildung übernehme.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

1. Diese Durchführungsverordnung regelt die Verbringung in das Gebiet und aus demselben von nachstehend aufgeführten Gruppen von Vermögenswerten (abgesehen von üblicher persönlicher Habe) gemäß der Begriffsbestimmung in Gesetz Nr. 53 (Neufassung):

- a) Im Geschäftsverkehr in das Gebiet oder aus demselben verbrachte Vermögenswerte;
- b) durch das Gebiet durchgehende Vermögenswerte;
- c) Postsendungen;
- d) Hilfs- und Wohlfahrtssendungen;
- e) Vermögenswerte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete errichten oder aufgeben;
- f) Transportmittel.

Diese Gruppen werden nachstehend als „Kontrollierte Vermögenswerte“ bezeichnet.

Artikel II

Gemäß Artikel I, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 53 wird hiermit die Bundesregierung als diejenige Stelle bestimmt, die unter Vorbehalt jeweils von der Militärregierung zu erlassender Bestimmungen zuständig ist zur Erteilung von Ermächtigungen und zum Erlaß von Vorschriften bezüglich der Verbringung von kontrollierten Vermögenswerten in das Gebiet und aus demselben.

Die Bundesregierung kann das Recht zur Erteilung von Ermächtigungen für die Verbringung von kontrollierten Vermögenswerten in das Gebiet und aus demselben auf eine Dienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen.

Artikel III

Bis die Militärregierung oder die Bundesregierung andere Anordnungen treffen, bleiben die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung zur Erteilung von Ermächtigungen für die Verbringung von kontrollierten Vermögenswerten in das Gebiet und aus demselben zuständigen Dienststellen, vorbehaltlich der dann anwendbaren Vorschriften und Verfahren, hierzu berechtigt und alle von diesen Dienststellen erteilten, zu dieser Zeit wirksamen Ermächtigungen bis zu ihrem normalen Erlöschen in Kraft.

Der Bundeskanzler oder der von ihm hierzu ermächtigte Minister kann zur Ausführung dieses Artikels die Dienststelle oder Dienststellen der Bundesregierung bestimmen, denen die Ausübung dieser Leitungs- und Kontrollbefugnisse über die Verbringung von Vermögenswerten in das Gebiet und aus demselben zustehen sollen, insoweit diese Befugnisse bisher durch eine Dienststelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder durch eine deutsche Dienststelle in der französischen Zone ausgeübt wurden. Bis zum Erlaß dieser Bestimmung soll die Dienststelle des Bundes solche Leitungs- und Kontrollbefugnisse im Gebiet ausüben, die der Dienststelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am nächsten entspricht, die bisher diese Befugnisse im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ausgeübt hat.

Artikel IV

Die Bestimmungen anderer Gesetze, die die Verbringung von Vermögenswerten in das Gebiet oder aus demselben verbieten, bleiben durch die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung unberührt.

Artikel V

Diese Durchführungsverordnung tritt am 19. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Drittes Gesetz

über Sicherheitsleistungen des bayer. Staates Vom 28. September 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke des Ausbaus des Flughafens München-Riem folgende Sicherheiten zu leisten:

1. Für die Verbindlichkeit der Bayerischen Staatsbank aus dem Darlehen eines Konsortiums von Versicherungsunternehmungen in Höhe von 4,5 Millionen DM, das bei einem Ausgabekurs von

98 v. H. und einer Laufzeit bis 31. Dezember 1955 mit 6,5 v. H. verzinslich ist,

2. für die Verbindlichkeit einer vom bayerischen Staat und der Stadt München gemeinsam zu errichtenden Flughafen-G.m.b.H. München-Riem gegenüber der Bayerischen Staatsbank aus der Weitergabe dieses Darlehens von 4,5 Millionen DM an diese G.m.b.H. durch die Bayerische Staatsbank.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 28. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Erhebung einer Notabgabe für den Wohnungsbau (BNADB) Vom 26. September 1949

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Erhebung einer Notabgabe für den Wohnungsbau vom 14. Juni 1949 (GVBl. 1949 S. 135) wird im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Steuergegenstand

(1) Der Baunotabgabe unterliegen Gebäude aller Art, gleichviel ob sie Wohnzwecken, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Die Baunotabgabe erstreckt sich auch auf Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden stehen. Nicht abgabepflichtig sind Wohnungen auf Schiffen, ferner alle nur für vorübergehende Zwecke errichteten Bauten, z. B. Notunterkunftshütten bei Eisenbahn- und Kanalbauten, Hütten für die zeitweilige Aufbewahrung von Werkzeugen transportable Bauten, Wellblechgaragen usw.

(2) Die Baunotabgabe umfaßt auch alle wesentlichen Bestandteile eines Gebäudes. Ausgenommen sind lediglich die Zugehörungen im Sinne des § 8 der Satzungen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. 12. 1935 (GVBl. 1935 S. 795). Die Abgabepflicht erstreckt sich demnach nicht auf die mit dem Gebäude in Verbindung gebrachten Einrichtungen für Gewerbe-, Fabrik-, landwirtschaftliche und sonstige Betriebe, insbesondere Maschinen- und Werkeinrichtungen und die dazu gehörigen Werkzeuge und Ersatzteile. Als abgabefreie Zugehörungen sind auch Umzäunungen und Hofpflasterung, Düngerstätten, Jauchegruben sowie kleinere Silos in landwirtschaftlichen Betrieben zu behandeln. Soweit solche Gegenstände bei der Brandversicherung versichert sind, scheidet sie bei der Berechnung der Baunotabgabe aus.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes

§ 2

Befreiung von Gebäuden der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Gebäude der Länder (einschließlich der in Treuhandeigentum stehenden), Gebäude der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes von der Baunotabgabe befreit, soweit sie unmittelbar für einen

öffentlichen Dienst oder Gebrauch (einschließlich des Unterrichts und der Erziehung) genutzt werden.

(2) Die Frage, ob ein solches Gebäude unmittelbar für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch genutzt wird, ist nach den §§ 4 bis 6 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733) zu entscheiden.

(3) Die Befreiung von der Baunotabgabe gilt nur soweit, als das Gebäude unmittelbar für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch (einschließlich des Unterrichts und der Erziehung) genutzt wird. Wenn ein Gebäude eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts außer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch auch zu anderen Zwecken genutzt wird (z. B. zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken), so ist das Gebäude, soweit es anderen Zwecken dient, abgabepflichtig (vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes). In diesen Fällen müßte der Baunotabgabewert des Gebäudes in einen abgabefreien und in einen abgabepflichtigen Teil zerlegt werden. Zur Vereinfachung wird bestimmt, daß die auf den abgabepflichtigen Teil des Gebäudes entfallende Baunotabgabe vom Finanzamt nach der auf die abgabepflichtigen Räume entfallenden Miete (Pacht) pauschaliert werden kann. Als Pauschbetrag werden erhoben:

bei Altbauten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes)

5 v. H. der Jahresmiete,

bei Neubauten 2½ v. H. der Jahresmiete.

Beispiel: In einem dem bayerischen Staat gehörenden Gebäude (Altbau) ist ein Amtsgericht untergebracht. Außer den Diensträumen befindet sich in dem Gebäude eine Wohnung für einen Amtsrichter. Die Baunotabgabe kann auf 5 v. H. der Jahresmiete pauschaliert werden, die der Amtsrichter zu entrichten hat.

Die Pauschalierung ist bei Mietverhältnissen regelmäßig vorzunehmen. Sie ist auch bei Pachtverhältnissen zulässig. Von einer Pauschalierung ist jedoch abzusehen, wenn die Pauschalierung zu unbilligen Ergebnissen führen würde.

(4) Nicht im Eigentum eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehende Gebäude unterliegen der Baunotabgabe auch dann, wenn sie ganz oder teilweise zu einem der in § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes genannten Zwecke genutzt werden.

Beispiel: Der bayerische Staat hat von einem privaten Eigentümer ein Gebäude gemietet und in diesem Gebäude eine staatliche Dienststelle untergebracht. Das Gebäude unterliegt in vollem Umfange der Baunotabgabe. Der Eigentümer ist berechtigt, die Baunotabgabe auf die vom Staat gemieteten Räume umzulegen.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes

§ 3

Befreiung von Gebäuden, soweit sie für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden

(1) Ob ein Gebäude für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925) und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. 12. 1941 (RMBl. S. 299, RStBl. S. 937) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. 10. 1948 (FMBl. 1948 S. 306).

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist lediglich, daß ein Gebäude zu einem der in § 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes genannten Zwecke genutzt wird. Wer Eigentümer des Gebäudes ist, ist für die Anwendung dieser Befreiungsvorschrift ohne Bedeutung.

(3) Bei Gebäuden, die im Eigentum von kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen stehen und die teils für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, teils für andere Zwecke (z. B. Wohnzwecke oder gewerbliche Zwecke) genutzt werden, ist eine Pauschalierung der Baunotabgabe nach § 2 Abs. 3 zulässig.

Beispiel: In einer Blindenanstalt (Altbau), die im Eigentum eines als gemeinnützig anerkannten Vereins steht, sind 2 Wohnungen vermietet. Die Baunotabgabe kann vom Finanzamt auf 5 v. H. der Jahresmiete für die Wohnungen pauschaliert werden.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes
§ 4

Befreiung von Gebäuden, soweit sie von der Besatzungsmacht genutzt werden

Abgabefrei sind auch Gebäude, soweit sie von Angehörigen der Besatzungsmacht genutzt werden, und Gebäude, soweit sie von der IRO beschlagnahmt sind.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes
§ 5

Befreiung von Notunterkünften

Als Notunterkünfte kommen nur Gebäude in Betracht, die Wohnzwecken dienen. Baracken zur Unterbringung von Flüchtlingen sind stets als Notunterkünfte anzusehen. Als Notunterkünfte gelten ferner Alphütten in landwirtschaftlicher Benutzung, die nur in den Sommermonaten verwendet werden.

Zu § 4 Absatz 2 des Gesetzes
§ 6

Baunotabgabe bei Gebäuden, für die ein Brandversicherungsvertrag nicht abgeschlossen ist

(1) Bei Einfamilienhäusern und Geschäftsgrundstücken, für die ein Brandversicherungsvertrag nicht abgeschlossen worden ist, kann als Baunotabgabewert der zuletzt festgesetzte Einheitswert abzüglich des Wertes des Grund und Bodens angesetzt werden.

(2) Bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken, für die ein Brandversicherungsvertrag nicht abgeschlossen worden ist, kann das Finanzamt die Baunotabgabe in einem Pauschbetrag festsetzen. Als Pauschbetrag sind anzusetzen: bei Altbauten 5 v. H. der Jahresmiete des Gebäudes, bei Neubauten 2 1/2 v. H. der Jahresmiete des Gebäudes.

(3) Die Begriffe Einfamilienhäuser, Geschäftsgrundstücke, Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke bestimmen sich nach § 32 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. 2. 1935 (RGBl. I S. 81, RStBl. S. 189).

Zu § 4 Absatz 3 des Gesetzes
§ 7

Kriegsbeschädigte Gebäude

(1) Wenn bei kriegsbeschädigten Gebäuden der Kriegsschaden durch eine entsprechende Herabsetzung des Zustandswertes vom Brandversicherungsamt bereits berücksichtigt ist, so ist Bemessungsgrundlage der Baunotabgabe der vom Brandversicherungsamt berichtigte Zustandswert des Gebäudes.

(2) Wenn bei einem kriegsbeschädigten Gebäude der Kriegsschaden vom Brandversicherungsamt noch nicht berücksichtigt ist, so ist von dem Zustandswert auszugehen, der vor Eintritt des Kriegsschadens maßgebend war. Die Höhe des Kriegsschadens ist in einem Hundertsatz des Zustandswertes zu schätzen. Um den Hundertsatz des Kriegsschadens ist der vom Brandversicherungsamt festgesetzte ur-

sprüngliche Zustandswert zu mindern. Maßgebend für die Höhe des Kriegsschadens sind die Verhältnisse vom 21. Juni 1948. Kriegsschäden, die nicht mehr als 10 v. H. des vor Eintritt des Schadens geltenden Zustandswertes ausmachen, bleiben außer Ansatz.

Beispiel: Der Zustandswert eines Gebäudes, das einen Kriegsschaden erlitten hat, war vor Eintritt des Kriegsschadens auf 60 000 RM festgestellt. Die Höhe des Kriegsschadens nach dem Stande vom 21. Juni 1948 wird auf 20 v. H. = 12 000 DM geschätzt. Die Baunotabgabe ist aus (60 000 — 12 000 DM =) 48 000 DM zu berechnen. Wenn das Gebäude nach dem 20. Juni 1948 wieder hergestellt wird, so tritt durch die Wiederherstellung eine Erhöhung der Baunotabgabe nicht ein (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes).

Zu § 5 des Gesetzes
§ 8

Bauliche Veränderungen an Altbauten

Gebäude, die vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden sind (Altbauten), sind in vielen Fällen nach diesem Zeitpunkt umgebaut oder verändert worden. Ein solches Gebäude ist als Altbau zu behandeln, wenn der ursprünglich für das Gebäude festgestellte Zustandswert mehr als die Hälfte des Zustandswertes beträgt, der für das Gebäude nach dem Umbau festgestellt worden ist; andernfalls ist es als Neubau zu behandeln. Ist der ursprünglich festgestellte Zustandswert aus den Brandversicherungsunterlagen nicht zu entnehmen, so kann von der alten Brandversicherungssumme ausgegangen werden.

Beispiel: Ein Gebäude ist im Jahre 1913 bezugsfertig geworden. Der vom Brandversicherungsamt festgestellte Zustandswert betrug ursprünglich 50 000 RM. Nach dem 31. 3. 1924 ist das Gebäude umgebaut worden. Neuer Zustandswert 70 000 RM. Das Gebäude ist für die Berechnung der Baunotabgabe als Altbau zu behandeln. Würde der neue Zustandswert 110 000 RM betragen, so wäre die Baunotabgabe für das Gebäude nach dem Satz für Neubauten mit 3 v. T. zu berechnen.

§ 9

Abrundung

Die für das Rechnungsjahr festgesetzte Baunotabgabe ist auf einen durch zwanzig volle Deutsche Pfennig teilbaren Betrag abzurunden.

Zu § 6 Absatz 1 des Gesetzes
§ 10

Stockwerkseigentum

Bei Gebäuden, die in Stockwerkseigentum stehen, ist jeder Stockwerkseigentümer für seinen Gebäudeanteil Schuldner der Baunotabgabe.

Zu § 6 Absatz 2 des Gesetzes
§ 11

Umlegung der Baunotabgabe vom Eigentümer auf die Mieter

(1) Der Gebäudeeigentümer ist berechtigt, die Baunotabgabe auf die Mieter (Pächter) nach dem Verhältnis der geschuldeten Miete (Pacht) zu dem Gesamtmietwert des Gebäudes umzulegen. Wenn der Gebäudeeigentümer in seinem Gebäude selbst wohnt oder gewerblich (landwirtschaftlich usw.) genutzte Räume innehat, so muß er den auf die von ihm selbst genutzten Räume entfallenden Teil der Baunotabgabe selbst tragen. Maßgebend für die Umlegung ist die Jahresmiete für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1950. Der sich für den einzelnen Mieter ergebende Betrag ist auf die Mietzahlungsstermine gleichmäßig zu verteilen. (Mieten (Pachten)

für Gebäudeteile, die der Baunotabgabe nicht unterliegen (z. B. weil der Gebäudeteil erst nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist oder weil er für gemeinnützige Zwecke genutzt wird), scheiden für die Umlegung aus.

Beispiel: Die Baunotabgabe für ein Mietwohngrundstück (Altbau, Baunotabgabewert 16 000 DM) beträgt 80 DM im Jahr. In dem Gebäude wohnen 3 Mieter.

Der Mieter im Erdgeschoß zahlt	
(44 DM Miete monatlich)	528 DM im Jahr,
der Mieter im 1. Stock zahlt	
(42 DM Miete monatlich)	504 DM im Jahr,
der Mieter im 2. Stock zahlt	
(24 DM Miete monatlich)	288 DM im Jahr
(110 DM monatlich)	1 320 DM jährlich.

Der Gebäudeeigentümer ist berechtigt, den Jahresbetrag von 80 DM wie folgt umzulegen:

Für den Mieter im Erdgeschoß	528	+80 DM =	
	1320		
(d. s. 2.66 DM monatlich),			im Jahr 32.— DM
für den Mieter im 1. Stock	504	+80 DM =	
	1320		
(d. s. 2.55 DM monatlich),			im Jahr 30.54 DM
für den Mieter im 2. Stock	288	+80 DM =	
	1320		
(d. s. 1.45 DM monatlich)			im Jahr 17.46 DM
(d. s. 6.66 DM monatlich),			jährlich 80.— DM

Da im Regelfalle die Jahresmiete dem 12fachen Betrag einer Monatsmiete entspricht, kann bei Gebäuden, für die monatliche Mietzahlung erfolgt, die Umlegung auch in der Weise vorgenommen werden, daß von der auf den Monat entfallenden Baunotabgabe ausgegangen wird. Baunotabgabe 80 DM im Jahr oder 6.66 DM im Monat.

Von dem Betrag von 6.66 DM im Monat entfallen auf den Mieter im Erdgeschoß

	44	· 6.66 DM = 2.66 DM,
	110	
auf den Mieter im 1. Stock		
	42	· 6.66 DM = 2.55 DM,
	110	
auf den Mieter im 2. Stock		
	24	· 6.66 DM = 1.45 DM.
	110	

(2) Bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Anwesen, die überwiegend vom Eigentümer für seine Zwecke genutzt werden, kann die Umlegung in einem Pauschbetrag vorgenommen werden. Als Pauschbetrag kommen in Betracht:

bei Altbauten 5 v. H. der Miete,
bei Neubauten 2½ v. H. der Miete.

Beispiel: In einem landwirtschaftlichen Anwesen (Altbau), das überwiegend vom Eigentümer genutzt wird, ist eine Flüchtlingsfamilie untergebracht, die für die ihr überlassene Räume monatlich 12 DM Miete zu zahlen hat. Der Landwirt kann in diesem Fall die Baunotabgabe in der Weise umlegen, daß er monatlich 5 v. H. von 12 DM = 0.60 DM von dem Mieter erhebt.

§ 12

Begriff der Jahresmiete

(1) Jahresmiete im Sinne dieser Verordnung ist das Gesamtentgelt, das der Mieter (Pächter) für die Benutzung der Räume auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen zu entrichten hat.

(2) Nicht zur Jahresmiete gehören:

a) Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben

der Raumnutzung auf Grund des Mietvertrags gewährt werden (z. B. Zurverfügungstellung von Möbeln, von elektrischem Strom, von Wasserkraft, Dampfkraft u. dgl.),

b) die Kosten der Heizstoffe (einschließlich der Kosten der Anfuhr) für Sammelheizung und Warmwasserversorgung sowie die Betriebskosten für den Fahrstuhl (Stromgebühren, Zählermiete, Kosten der Fahrstuhlrevisoren),

c) Vergütungen für Nebenleistungen, die zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherung u. dgl.).

Soweit Beträge nach a bis c in der Miete (Pacht) enthalten sind, sind sie auszuschneiden.

(3) Statt des sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Betrages gilt die übliche Miete als Jahresmiete für solche Gebäude oder Gebäudeteile,

a) die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind,

b) die der Eigentümer dem Mieter mit Rücksicht auf persönliche (insbes. verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 v. H. von dem üblichen Mietpreis abweichenden Entgelt überlassen hat.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresmiete anzusetzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart wird. Bei Umsatzpacht (Hektoliterpacht) ist die übliche Miete für gewerbliche Räume vergleichbarer Art anzusetzen.

Zu § 6 Absatz 3 des Gesetzes

§ 13

Umlegung der Baunotabgabe vom Mieter auf die Untermieter

(1) Der Mieter ist berechtigt, die von ihm zu entrichtende Baunotabgabe auf die Untermieter umzulegen. Die Umlegung findet nach dem Verhältnis der Quadratmeterzahl der vom Mieter und dem Untermieter genutzten Räume statt. Küche, Gang, Bad, Klosett, Abstellräume, Keller und Speicher scheiden bei der Berechnung der Quadratmeterzahl aus.

Beispiel: Ein Mieter hat monatlich 10 DM als Baunotabgabe an den Gebäudeeigentümer abzuführen. Die Wohnung des Mieters umfaßt 110 qm. Hiervon entfallen 30 qm auf die Küche, den Gang, das Bad und das Klosett, 80 qm auf die 4 Wohnräume. 2 Wohnräume mit 35 qm bewohnt der Mieter, 1 Wohnraum mit 25 qm ist an den Untermieter A und 1 Wohnraum mit 20 qm an den Untermieter B vermietet.

Für die Umlegung scheiden die 30 qm, die auf die Küche, Gang, Bad und Klosett entfallen, aus. Zu berücksichtigen sind die 4 Wohnräume (80 qm).

Der Mieter hat zu tragen:

²⁵ / ₈₀ von 10 DM =	4.38 DM monatlich,
der Untermieter A hat zu tragen:	
²⁵ / ₈₀ von 10 DM =	3.12 DM monatlich,
der Untermieter B hat zu tragen:	
²⁰ / ₈₀ von 10 DM =	2.50 DM monatlich.

Zu § 7 Absatz 2 des Gesetzes

§ 14

Fälligkeitstermine für Baunotabgabebeträge von nicht mehr als 40 DM jährlich

Baunotabgabebeträge, die 40 DM im Jahr nicht übersteigen, sind je zur Hälfte am 10. Oktober 1949 und am 10. April 1950 fällig.

Zu § 8 Absatz 1 des Gesetzes

§ 15

Freistellung von leistungsschwachen Personen

(1) Personen, die die Begünstigung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes in Anspruch nehmen, müssen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nichterhebung

der Baunotabgabe durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen. Die Bescheinigungen werden gebührenfrei von den Gemeindebehörden ausgestellt

- a) für Personen, die laufend öffentliche Fürsorge genießen,
- b) für Personen, die Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorge empfangen,
- c) für Personen, die ausschließlich von Sozialrenten leben müssen,
- d) für Personen, die auf Einnahmen in Höhe der öffentlichen Fürsorgesätze angewiesen sind.

In den Fällen des Buchst. b obliegt die Ausstellung der Bescheinigungen in Gemeinden, in denen sich ein Arbeitsamt oder eine Nebenstelle eines Arbeitsamtes befindet, dem Arbeitsamt (der Nebenstelle) und zwar für Personen, die in diesen Gemeinden wohnen.

In der Bescheinigung ist der Zeitraum anzugeben, für den sie gilt. Die Bescheinigung für die unter a, c und d genannten Personen ist grundsätzlich für die Dauer eines Rechnungsjahres auszustellen. Die Bescheinigung für die unter b genannten Personen ist im allgemeinen für 6 Monate auszustellen. Die Gültigkeit der Bescheinigung erlischt, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis für das sie ausgestellt ist, endet.

(2) Als Sozialrenten im Sinne des Abs. 1 Buchst. c gelten:

- a) Renten bis zum Höchstbetrag von 100 DM monatlich aus der Unfall-, der Invaliden-, der Knappschaffs- und der Angestelltenversicherung; bei der Berechnung des Höchstbetrages von 100 DM bleiben Kinderzuschläge außer Betracht;
- b) ohne Höchstgrenze Renten nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz und nach dem Gesetz für Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen sowie die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz.

(3) Die Abgabe wird bei Sozialrentnern nur dann nicht erhoben, wenn der Sozialrentner ausschließlich von der Sozialrente leben muß. Die Freistellung von der Abgabe entfällt, wenn der Sozialrentner außer der Sozialrente noch Arbeitslohn oder andere Einkünfte (einschließlich Sachbezüge) bezieht. Die Freistellung von der Abgabe entfällt ferner, wenn im Haushalt des Sozialrentners, des Empfängers von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder des Empfängers von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorge unterhaltspflichtige Personen (Ehegatte, Kinder, Eltern) leben, die Arbeitslohn oder andere Einkünfte von zusammen mehr als 50 DM monatlich beziehen.

(4) Untermieter, auf die die Vorschriften des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zutreffen, haben die gemäß Abs. 1 ausgestellten Bescheinigungen dem Mieter zu übergeben. Sie brauchen dann den auf sie treffenden Teil der Baunotabgabe nicht zu entrichten. Der Mieter ist berechtigt, den auf den Untermieter ent-

fallenden Teil der Baunotabgabe von dem auf ihn selbst ungelegten Betrag zu kürzen. Gleichzeitig hat er die Bescheinigung, die er vom Untermieter erhalten hat, dem Gebäudeeigentümer zu übergeben.

(5) Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Mieter Freistellung von der Baunotabgabe geltend macht, weil die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Gesetzes bei ihm selbst vorliegen.

(6) Der Gebäudeeigentümer kann den für das Gebäude an den einzelnen Fälligkeitsterminen zu entrichtenden Teilbetrag der Baunotabgabe um die Beträge kürzen, die nach den ihm übergebenen amtlichen Bescheinigungen von den Mietern und Untermietern nicht erhoben werden. Er hat die Bescheinigungen dem für die Veranlagung der Baunotabgabe zuständigen Finanzamt zu übermitteln. Der gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes nicht zu erhebende Teil der Baunotabgabe wird dem Gebäudeeigentümer vom Finanzamt erlassen.

Zu § 8 Absatz 2 des Gesetzes § 16

Mietausfälle des Gebäudeeigentümers

Zum Nachweis des Mietausfalles genügt eine Glaubhaftmachung, daß die Miete uneinbringlich und als endgültig verloren anzusehen ist. Es ist nicht erforderlich, daß der Mietrückstand ergebnislos eingeklagt wurde.

Zu § 9 Absatz 1 des Gesetzes § 17

Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung

Für die Erhebung, die Stundung, den Erlaß, die Zwangsvollstreckung und die Verjährung der Baunotabgabe gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend.

Zu § 9 Absatz 2 des Gesetzes § 18

Unanfechtbarkeit der von den Brandversicherungsämtern festgestellten Zustandswerte

Eine Anfechtung der von den Brandversicherungsämtern festgestellten Zustandswerte für die Zwecke der Berechnung der Baunotabgabe ist nicht zulässig. Maßgebend sind vorbehaltlich des § 4 Abs. 3 des Gesetzes die am 1. Jan. 1949 geltenden Schätzungen.

Zu § 10 des Gesetzes § 19

Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

München, den 26. September 1949

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Kraus

Das „Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt“ ist nunmehr wieder seit seinem Neuerscheinen am 15. 9. 1945 vollständig in der Geschäftsstelle des Bayer. Gesetz- und Verordnungsblattes, München 22, Reitmorstraße 29/II erhältlich